

Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundesamt für Verkehr (BAV)
3003 Bern

Änderung der Verordnung über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr (VST) und Totalrevision der Verordnung über die Videoüberwachung im öffentlichen Verkehr (VüV-ÖV); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. August 2026 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur Änderung der Verordnung über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr (VST; SR 745.21) und zur Totalrevision der Verordnung über die Videoüberwachung im öffentlichen Verkehr (VüV-ÖV; SR 742.147.2) Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat begrüsst die Stossrichtung der Vorlage. Angesichts der zunehmenden Gewalt und Aggressionen im öffentlichen Verkehr erachtet er die vorgesehenen Massnahmen als geeignet, die Sicherheit der Reisenden, des Personals sowie Dritter zu erhöhen. Die Schaffung klarer rechtlicher Grundlagen für den Einsatz zusätzlicher Sicherheitsmittel und die Videoüberwachung wird deshalb grundsätzlich unterstützt.

Zu einzelnen Aspekten der Vorlage bringt der Regierungsrat folgende Anliegen vor:

1. Einsatz von Destabilisierungsgeräten

Der Regierungsrat unterstützt die vorgesehene Befugnis der Transportpolizei, künftig Destabilisierungsgeräte (Taser) einzusetzen. Diese stellen eine sinnvolle Ergänzung der bestehenden polizeilichen Einsatzmittel dar und ermöglichen insbesondere in Situationen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial ein verhältnismässiges Eingreifen.

Voraussetzung für deren Einsatz sind eine klare gesetzliche Grundlage, verbindliche Einsatzvorgaben sowie eine einheitliche und praxisorientierte Ausbildung. Der Regierungsrat unterstützt insbesondere die Forderung nach einer durch das Schweizerische Polizei-Institut zertifizierten Ausbildung der Instruktorinnen und Instruktoren. Zudem ist eine klare Einsatzdoktrin festzulegen, die sich an den gesetzlichen Voraussetzungen und dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit orientiert. Dabei soll der Einsatz von Destabilisierungsgeräten im Ordnungsdienst ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Bei der Auswahl der Geräte ist auf deren Einsatztauglichkeit sowie auf eine möglichst gute technische Abstimmung mit den vorgesehenen Bodycams zu achten.

2. Bodycams und Videoüberwachung

Der Regierungsrat begrüsst die vorgesehenen Anpassungen der rechtlichen Grundlagen für den Einsatz von Bodycams und die Videoüberwachung im öffentlichen Verkehr. Bodycams können zur Deeskalation beitragen und ermöglichen eine nachvollziehbare Dokumentation von Interventionen.

Der Einsatz von Bodycams muss jedoch auf klaren rechtlichen Grundlagen beruhen und auf entsprechend geschultes Personal beschränkt bleiben. Die Voraussetzungen für die Aufzeichnung sowie die Bearbeitung und Auswertung der erhobenen Bild- und Tondaten sind eindeutig und praxistauglich zu regeln.

Besonderes Augenmerk ist auch auf die Zusammenarbeit zwischen der Transportpolizei und den kantonalen bzw. kommunalen Polizeikorps zu richten. Bei gemeinsamen Einsätzen muss gewährleistet sein, dass der Umgang mit den Aufzeichnungen, insbesondere deren Sicherung und nachträgliche Auswertung, klar geregelt ist.

Der Regierungsrat unterstützt die vorgesehene Befristung der revidierten VüV-ÖV auf fünf Jahre. Damit können die Erfahrungen mit den neuen Überwachungsmöglichkeiten ausgewertet und die erforderlichen formell-gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden. Den im erläuternden Bericht aufgezeigten datenschutzrechtlichen Vorbehalten, insbesondere hinsichtlich der gesetzlichen Grundlagen und der fehlenden Datenschutz-Folgenabschätzung, ist dabei angemessen Rechnung zu tragen. Dem Schutz der Persönlichkeit und der informationellen Selbstbestimmung der betroffenen Personen ist besondere Bedeutung beizumessen. Der Regierungsrat erachtet es deshalb als wichtig, dass die datenschutzrechtlichen Risiken der vorgesehenen Überwachungsmöglichkeiten im Rahmen einer Datenschutz-Folgenabschätzung vertieft geprüft werden. Insbesondere sind die Voraussetzungen für die Echtzeitüberwachung und den Einsatz

künstlicher Intelligenz klar zu begrenzen. Die erforderlichen formell-gesetzlichen Grundlagen sind rechtzeitig zu schaffen, damit die Rechtssicherheit auch über die vorgesehene fünfjährige Geltungsdauer hinaus gewährleistet ist.

3. Finanzielle Auswirkungen auf die Kantone

Der Regierungsrat erwartet, dass die finanziellen Auswirkungen der vorgesehenen Massnahmen auf den regionalen Personenverkehr (RPV) und die Kantone transparent ausgewiesen werden. Dabei ist insbesondere darzulegen, welche zusätzlichen Kosten durch die Beschaffung, den Betrieb und die Ausbildung im Zusammenhang mit Bodycams entstehen und wie diese zwischen Bund, Kantonen und Transportunternehmen aufgeteilt werden sollen. Die Kosten wirken sich über die Leistungsabgeltungen im RPV auch auf die Kantone aus. Gleichzeitig unterliegen die Kredite für den RPV derzeit den längerfristigen Sparprogrammen des Bundes. Es ist deswegen sicherzustellen, dass die Finanzierung der zusätzlichen Sicherheitsmassnahmen nicht zulasten des bestehenden Verkehrsangebots geht.

4. Schlussbemerkung

Zusammenfassend unterstützt der Regierungsrat des Kantons Uri die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen. Er erachtet die vorgesehenen Massnahmen als wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Sicherheit im öffentlichen Verkehr. Dabei sind insbesondere eine einheitliche Ausbildung, klare Einsatzvorgaben, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen sowie die finanziellen Auswirkungen auf die Kantone angemessen zu berücksichtigen.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, der Regierungsrat bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüsst Sie freundlich.

Altdorf, 24. November 2026

REGIERUNGSRAT DES KANTONS URI

Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann	Der Kanzleidirektor
Daniel Furrer	Roman Balli